

der deutlich: Liebe und Verständigung gibt es nur unter Gleichen.

Rechtsanwältin *Dr. Barbelies Wiegmann*, Fachanwältin für Familienrecht und Mediation (BAFM), Bonn

Anm. d. Red.: Vgl. außerdem *Wiegmann*, Der lange Weg einer Verfassungsbeschwerde, FF 1997, 50; *Wiegmann*, Die – sehr fragwürdige – Gerechtigkeit im Ehegattenunterhalt, FF 1998, 10; *Born*, Die neue Hausfrauen-Rechtsprechung des BGH – Meilenstein oder erster Schritt?, FF 2001, 183.

Widerruf der Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung wegen unterlassener Fortbildung

§§ 43c Abs. 4 Satz 2, 59b Abs. 2 Nr. 2 BRAO

BVerfG, Beschl. v. 4. 1. 2002 – 1 BvR 2011/01 –

Die Befugnis der Satzungsversammlung zur Regelung der Fortbildungspflicht lässt sich aus § 59b Abs. 2 Nr. 2 BRAO herleiten. (Leitsatz der Redaktion)

Gründe: Die Verfassungsbeschwerde betrifft den Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“.

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. Die Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Die Verfassungsbeschwerde hat keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung. Ihre Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung der von dem Beschwerdeführer als verletzt gerügten Rechte angezeigt. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass in der angegriffenen Entscheidung angenommen wird, der Bundesrechtsanwaltsordnung lasse sich die Befugnis der Satzungsversammlung zur Regelung der Fortbildungspflicht entnehmen. § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO setzt eine solche Befugnis voraus, die sich aus § 59b Abs. 2 Nr. 2 BRAO herleiten lässt. Für eine Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten ist daher nichts ersichtlich.

Von einer weiteren Begründung wird gem. § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 93d Abs. 1 Satz 2 BVerfGG).

Unvereinbarkeit der unterschiedlichen Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG

Art. 3 Abs. 1 GG, §§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1, 22 Nr. 1 Satz 3a EStG

BVerfG, Urf. v. 6. 3. 2002 – 2 BvL 17/99 –

Urteilstenor: 1. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der für den Veranlagungszeitraum 1996 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 7. 9. 1990 (BGBl I, S. 1898, berichtigt 1991 S. 808), zuletzt geändert durch das Jahressteuer-Ergänzungsgesetz 1996 vom 18. 12. 1995 (BGBl I, S. 1959), einschließlich aller nachfolgenden Fassungen, ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit einerseits Versorgungsbezüge bis auf einen Versorgungs-Freibetrag von höchstens insgesamt 6.000 Deutsche Mark zu den steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören und andererseits Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuer-

gesetzes in seinen jeweiligen Fassungen nur mit Ertragsanteilen besteuert werden, deren Höhe unabhängig davon festgesetzt ist, in welchem Umfang dem Rentenbezug Beitragsleistungen der Versicherten aus versteuertem Einkommen vorangegangen sind.

2. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 1. 1. 2005 eine Neuregelung zu treffen. Soweit § 19 des Einkommensteuergesetzes gemäß Ziffer 1 mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, bleibt die Vorschrift bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung, längstens mit Wirkung bis zum 31. 12. 2004, weiter anwendbar.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung ist abgedruckt in NJW 2002, 1103 ff.

Androhung von Zwangsgeld gegen einen zum Umgang mit seinem Kind nicht bereiten Vater

§ 32 Abs. 1 BVerfGG, § 1684 BGB, § 33 FGG

BVerfG, Beschl. v. 30. 1. 2002 – 1 BvR 2222/01 –

Zur Abwägung der für und gegen den Erlass einer einstweiligen Anordnung sprechenden Gründe, mit der die Wirkung der Androhung von Zwangsgeld gegen einen Vater ausgesetzt werden soll, der zum Umgang mit seinem fast dreijährigen Kind aus einer außerehelichen Beziehung verpflichtet, aber dazu nicht bereit ist. (Leitsatz der Redaktion)

Gründe: I. Der Beschwerdeführer begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegenüber einer gerichtlichen Zwangsgeldandrohung, mit der er angehalten werden soll, mit seinem nichtehelichen Kind an bestimmten Tagen und an einem bestimmten Ort in Umgangskontakt zu treten.

Der Beschwerdeführer ist verheiratet und hat zwei ehelich geborene Kinder.

Darüber hinaus ist er Vater des aus einer außerehelichen Beziehung hervorgegangenen Kindes F, das am 15. 2. 1999 geboren wurde.

Mit Beschl. v. 6. 11. 2000 wies das AG Brandenburg an der Havel den Antrag der Kindesmutter, den Beschwerdeführer zum Umgang mit F zu verpflichten, mit der Begründung ab, dass ein erzwungener Umgang dem Kindeswohl nicht entsprechen dürfte.

Das Brandenburgische OLG beauftragte mit Beschl. v. 8. 3. 2001 den Diplom-Psychologen Dr. W als Sachverständigen zur Erstellung eines Gutachtens über die Frage, ob dem Kind F durch den Umgang mit dem Beschwerdeführer ein nachhaltiger, tiefgreifender Schaden drohe. Dieser stellte in seinem Gutachten fest, dass bei mehrmaligen Begegnungen ein nicht begleiteter Umgang, bei welchem der Beschwerdeführer das Kind entsprechend seiner Ankündigung ignorieren würde, eine gravierende Verunsicherung und Schädigung des Kindes zu erwarten wäre. Bei begleitetem Umgang hingegen würde F Kontakt zu der weiteren Person aufnehmen, so dass er zumindest über eine gewisse Zeit keinen Schaden davontragen würde. Über eine längere Zeit würde ihn allerdings die Ablehnung verunsichern, er würde die Begegnung negativ besetzen, ablehnen und als Zwang erleben. In diesem Fall bestünde die Gefahr eines gravierenden Schadens.

Mit Beschl. v. 15. 11. 2001 verpflichtete das Brandenburgische OLG den Beschwerdeführer im Wege der vorläufigen Anordnung zum Umgang mit F am 1. 12. 2001, 5. 1. 2002, 2. 2. 2002 und 2. 3. 2002 jeweils von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr in den Räumen des Sachverständigen. Für jede Zuwiderhandlung drohte das Gericht in Ziffer IV des Beschlusses ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 10.000 DM an.

Nach dem Ergebnis des Gutachtens des Sachverständigen diene ein Umgang des Beschwerdeführers mit F dem Kindeswohl. Da noch nicht hinreichend geklärt ist, welche perspektivische Umgangsregelung für das Kindeswohl am besten sei, sei zunächst eine zeitlich befristete Umgangsregelung zu treffen, um endgültige Klarheit über dauerhafte Lösungen zu finden, insbesondere mit Hilfe eines noch zu erstellenden ergänzenden Sachverständigengutachtens.

Mit Beschl. v. 6. 12. 2001 hat das Brandenburgische OLG gegen den Beschwerdeführer inzwischen ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 DM festgesetzt, weil dieser den festgesetzten Umgangstermin vom 1. 12. 2001 nicht wahrgenommen habe und deshalb zu befürchten sei, dass er auch die künftig vorgesehenen Umgangstermine nicht wahrnehmen werde.

Der Beschwerdeführer hat gegen den Beschluss des Brandenburgischen OLG vom 15. 11. 2001 – soweit hier ein Zwangsgeld angedroht wird (Ziffer IV) – Verfassungsbeschwerde erhoben und die vorläufige Aufhebung der Zwangsgeldandrohung durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Er rügt eine Verletzung von Art. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 und 2 GG, Art. 6 GG sowie Art. 20 Abs. 3 GG. Bei der Ausübung des Umgangs handle es sich um ein höchstpersönliches Recht, welches nicht durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchsetzbar sei. Durch die zwangsweise Durchsetzung der an sich bestehenden Umgangsverpflichtung werde der Beschwerdeführer erheblich in seinem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit eingeschränkt. Durch Umgangskontakte würde seine Ehe zerstört. Er empfinde keinerlei Bindungen zu dem ihm unbekanntem und darüber hinaus noch unerwünschten Kind. Wäre er Inhaber des Sorgerechts, so hätte er jederzeit die Möglichkeit, seine Betreuungspflicht auf Dritte zu übertragen. Auch insoweit könnte ein Kontakt mit dem Kind nicht erzwungen werden. Eine Durchsetzung der Umgangspflicht gegen den ausdrücklichen Willen unter Zwang könne zudem nicht dem Kindeswohl entsprechen. Ferner werde seine Familie getroffen, die unter dem Schutz des Art. 6 GG stehe.

Den Antrag auf einstweilige Anordnung begründet der Beschwerdeführer zudem damit, dass durch die Vollstreckung des Zwangsgeldes die Versorgung seiner Familie angesichts seiner Einkommenssituation erheblich gefährdet sei. Auch sei er der Belastung einer zwangsweisen Durchsetzung eines Treffens mit dem Kind nicht gewachsen. Das Erzwingen des Umgangskontakts habe erhebliche Folgen auf sein Wohlbefinden. Er sei in seiner körperlichen Unversehrtheit erheblich beeinträchtigt, was der Psychologe bestätige, in dessen Behandlung er sich aufgrund dessen mittlerweile befinde.

II. 1. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das BVerfG im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsaktes vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die Verfassungsbeschwerde erweist sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet (BVerfGE 1988, 186 [186]; stRspr). Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens sind die Folgen, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber später Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abzuwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde aber der Erfolg zu versagen wäre (BVerfGE 1988, 185 [186]; stRspr).

2. Die Verfassungsbeschwerde ist weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet.

3. Die danach gebotene Abwägung ergibt Folgendes:

Erginge die einstweilige Anordnung, so würde die Wirkung der Zwangsgeldandrohung einstweilen ausgesetzt und es könnte kein weiteres Zwangsgeld festgesetzt werden. Damit entfielen der von dieser Androhung ausgehende Druck auf den Beschwerdeführer, welcher somit nicht mehr mit Zwangsmitteln zum Umgang angehalten werden könnte. Würde das BVerfG die Verfassungsbeschwerde später als unbegründet zurückweisen, so wäre eine Verzögerung bei dem Unterfangen eingetreten, den Beschwerdeführer mit Hilfe von Zwangsmitteln zum Umgang mit seinem Kind zu bewegen. Die gerichtlich avisierte Umgangsanhörung könnte hierdurch gegebenenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Da der Beschwerdeführer mit dem Kind allerdings bislang keinerlei Umgang hatte, träte für das Kind durch den zeitlichen Aufschub keine Veränderung seiner bisherigen personellen Beziehungen ein, sondern es verzögerte sich lediglich seine Option, mit seinem Vater erstmalig in Kontakt kommen zu können.

Erginge die einstweilige Anordnung hingegen nicht, erweise sich die Verfassungsbeschwerde gegen den angegriffenen Beschluss aber als begründet, so könnten zwischenzeitlich weitere Zwangsgeldfestsetzungen in Höhe von bis zu 10.000 DM erfolgen. Die Festsetzung sowie die drohende Eintreibung des Zwangsgeldes könnte zu einer erheblichen finanziellen Belastung des Beschwerdeführers führen. Auch der durch die Zwangsgeldandrohung hervorgerufene psychische Druck, unter dem der Beschwerdeführer steht, weil er sich einer zwangsweisen Durchsetzung eines Treffens mit dem Kind nicht gewachsen fühlt und seine Ehe dadurch in Gefahr sieht, könnte sich mit weiteren Zwangsgeldfestsetzungen noch weiter verstärken und gesundheitliche Folgen nach sich ziehen, wie dies sein behandelnder Psychologe aufgrund seines derzeitigen Zustandes nicht ausschließt. Im Übrigen könnte es zu erzwungenen Treffen des Beschwerdeführers mit dem Kind kommen, die dann, sollte sich die Verfassungsbeschwerde als begründet erweisen, nicht fortgesetzt würden. Das Kind würde hierdurch zunächst zum Vater in Beziehung treten, kurz danach aber wieder einen Abbruch dieser Beziehung erfahren, was zu einer erheblichen psychischen Belastung des Kindes führen könnte.

Nach alledem wiegen die Nachteile, die bei Ablehnung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung drohen, schwerer als die nachteiligen Folgen, die eintreten, wenn die einstweilige Anordnung erlassen wird.

Ann. d. Red.: Das BVerfG hat – einstimmig – die Wirkung des Beschl. des Brandenburgischen OLG vom 15. 11. 2001, soweit es in Ziffer IV die Androhung von Zwangsgeld ausgesprochen hat, durch einstweilige Anordnung bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde (längstens für die Dauer von sechs Monaten) einstweilig ausgesetzt.

Zur Verpflichtung zum Umgang mit dem Kind (§ 1684 Abs. 1 BGB) vgl. neuestens OLG Nürnberg FamRZ 2002, 413 f.: Im Interesse des Wohles des (sechsjährigen) Kindes keine Anordnung eines Umgangs mit dem Kind gegen den ausdrücklichen und unbeirrten Willen des umgangsberechtigten Vaters.

Berücksichtigung eines Bereicherungsausgleichs im Anfangsvermögen – Nachehelicher Unterhalt nach Differenzmethode bei Rentenbezug aus vorehelich erworbenen Anwartschaften und aus dem Versorgungsausgleich

§§ 1374, 1578 BGB; § 812 Abs. 1 Satz 2 1. Alt. BGB

BGH, Urt. v. 31. 10. 2001 – XII ZR 292/99 – (OLG München/Augsburg, AG Augsburg)